

#### 4.3.2. Erziehungsunterlagen

Die Erziehungsunterlagen sind die wichtigsten Arbeitsgrundlagen des Erziehers. Obwohl sie bereits bei Verhafteten angelegt werden, stellen sie erst nach der Verurteilung und dem Vorliegen der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung, die auch hinreichend über die Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten sowie die Ursachen für die Begehung der strafbaren Handlung Aufschluß geben soll, sowie der im Ergebnis des Aufnahmeverfahrens bzw. Aufnahmegesprächs getroffenen Festlegungen zur Erreichung optimaler Erziehungserfolge, eine aussagekräftige Grundlage für die Gestaltung des Erziehungsprozesses dar.

Von der Vollzugsgeschäftsstelle ist zu sichern, daß alle Fragen des Übersichtsblatts gewissenhaft ausgefüllt bzw. beantwortet und nötigenfalls ergänzt bzw. berichtigt werden sowie alle für die Erziehungsunterlagen erforderlichen weiteren Unterlagen vorhanden sind. Die Führung sowie ständige Vervollständigung der Erziehungsunterlagen obliegt dem Erzieher. Von ihm wird erwartet und verlangt, nicht nur negative, sondern insbesondere auch alle positiven Handlungsweisen Strafgefängener und deren Beweggründe oder Ursachen, die darauf veranlaßten Maßnahmen, hervortretende Charaktereigenschaften u. a. m. schriftlich festzuhalten und in den Unterlagen nachzuweisen. Diese lückenlose Nachweisführung ist notwendig, um jederzeit eine reale Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefängenen und ihres Verhaltens im SV, insbesondere für die Erarbeitung von Führungs- und Abschlußberichten in Vorbereitung der Entlassung oder bei Wechsel der Erzieher zu ermöglichen.

In den Erziehungsunterlagen ist auch eine Ausfertigung des Tätowierungsbogens (Vordruck SV 19) abzuheften und ggf. zu präzisieren. Fotografische Aufnahmen von Tätowierungen sind hier ebenfalls aufzubewahren.

Die bei der Aufnahme vorzunehmenden Belehrungen (Vordruck SV 7 a) sind in der UHA durch den Stationsleiter und in der StVE bzw. im JH in der Aufnahmeabteilung im Einführungsgespräch (vgl. dazu auch § 11 der 1. DB zum StVG) durchzuführen. Verhaftete und Strafgefängene sind mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu machen, die sich für sie aus dem Untersuchungshaftvollzug bzw. aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug ergeben. Insbesondere sind sie über ihre Rechte und Pflichten sowie die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren.